

Verwaltung von Daten: Was ist erlaubt?

Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf

- Private Geräte dürfen nur in Ausnahmefällen zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden.
- Wenn Lehrer personenbezogene Daten von Schülern verarbeiten, ist dies automatisch eine dienstliche Tätigkeit, d. h. es gelten die Landesbestimmungen für den Datenschutz in diesem Falle auch zu Hause und auf privaten Geräten. (VO-DV I)
- Die Schulleitung muss diese Nutzung (schriftlich) genehmigen, diese Genehmigung kann für maximal fünf Jahre erteilt werden.
- Schülerdaten dürfen nur von den Lehrern verarbeitet werden, die als Klassenlehrer oder Fachlehrer diese Schüler auch unterrichten. (VO- DV I §2)
- Das Gerät muss so behandelt werden, dass niemand sonst Zugriff auf die Daten haben kann, z. B. durch Passwortschutz und andere Sicherungen.
- Diese Daten dürfen nur verschlüsselt übertragen werden (d. h. bspw. kein unverschlüsselter Versand der Klassenliste per E-Mail).

Checkliste

Folgende Checkliste kann helfen, Daten dienstrechtlich korrekt zu verwalten:

- Das schriftliche Einverständnis der Schulleitung liegt vor.
- Es sind ausschließlich Schülerdaten gespeichert, die wirklich benötigt werden (z. B. Namen, Geschlecht, Noten etc.)
- Alle nicht benötigten Daten sind umgehend mit Spezialprogrammen, sogenannte Datensreddern, sicher zu löschen (z. B. ArchiCrypt-Shredder, Freeraser, CyberShredder etc.)
- Das Gerät (vor allem auch der USB-Stick) ist mit einem starken Passwort geschützt (d. h. mind. 8 Zeichen, darunter Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen, Sonderzeichen etc.)
- Der Zugriff auf die Daten und Geräte durch Dritte ist ausgeschlossen – auch zu Hause